

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 25.04.2023
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)
Nutzung der Scheune zur Einrichtung einer Abseilbefestigung für
Übungszwecke, Flst.-Nr. 62, Schafgartenstraße 3 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt die geplante Nutzungsänderung der Scheune zur Einrichtung einer Abseilbefestigung für Übungszwecke zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Der Bauherr plant, die Scheune im Gebäude Schafgartenstraße 3 (siehe Anlage 1 – öffentlich) als Übungsobjekt umzunutzen. Im Rahmen der Umnutzung soll in die bauliche Substanz nicht eingegriffen werden.

Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nicht erforderlich ist.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Gebäude auf dem Grundstück, Flst. 62, Schafgartenstraße 3 liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Änderung Ortsmitte IA“, welcher am 18.10.1990 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1977.

Die Nutzungsänderung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Da das Bauplanungsrecht nicht betroffen ist, sondern nur das Bauordnungsrecht, ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht erforderlich.

Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich das Vorhaben.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Beschreibung Massnahme zur Nutzungsergänzung in Schafgartenstr. 3 (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)